

BGer 5A_485/2017 vom 28. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_485_2017

FR: TF 5A_485/2017 du 28 juin 2017

IT: TF 5A_485/2017 del 28 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

In einem Verfahren auf Neuschätzung eines Grundstücks hat das Obergericht des Kantons Bern das Gesuch der Gesuchsteller (Beschwerdeführer) um unentgeltliche Rechtspflege mit Entscheid / Verfügung vom 12. Juni 2017 (nachfolgend Entscheid) abgewiesen und den Beschwerdeführern eine Nachfrist zur Zahlung des Kostenvorschusses angesetzt.

Am 26. Juni 2017 (Postaufgabe) sind die Beschwerdeführer an das Bundesgericht gelangt. Sie ersuchen um neuerliche Prüfung ihres Anliegens.

E. 2

Die Beschwerdeführer machen geltend, den angefochtenen Entscheid am 16. Juni 2017 erhalten zu haben, womit die zehntägige Beschwerdefrist gewahrt wäre (Art. 100 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 48 Abs. 1 BGG). Gemäss dem Track & Trace-Auszug der Post haben sie den angefochtenen Entscheid jedoch bereits am 13. Juni 2017 erhalten, womit sie die Beschwerdefrist verpasst hätten. Weiterungen zu dieser Frage erübrigen sich, denn die Eingabe der Beschwerdeführer genügt offensichtlich den Begründungsanforderungen an eine Beschwerde in Zivilsachen nicht.

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung nämlich in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

Die Beschwerdeführer setzen sich mit keinem Wort mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinander. Das Obergericht hat seinen Entscheid damit begründet, dass im Schätzungsverfahren kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege bestehe. Stattdessen äussern sich die Beschwerdeführer dazu, weshalb sie eine Neuschätzung verlangt haben. Die Neuschätzung als solche ist jedoch nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids.

Die Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich unzulässig bzw. sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Darauf ist im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten.

E. 3

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten und dem Obergericht des Kantons Bern, Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 28. Juni 2017

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierte Mitglied: Escher

Der Gerichtsschreiber: Zingg

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.